

# Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen  
[www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt)

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter [www.oberallgaeu.org/amsblatt](http://www.oberallgaeu.org/amsblatt) seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter [www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten](http://www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten).

---

Jahrgang 2024

17.12.2024

Nummer 53

---

## **Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Allgäu hat den Entwurf zur Fortschreibung des Teilfachkapitels B IV 3.2 Nutzung der Windenergie des Regionalplanes der Region Allgäu beschlossen und die Geschäftsstelle beauftragt, das Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung einzuleiten. Rechtsgrundlagen für das Beteiligungsverfahren sind Artikel 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und § 9 Raumordnungsgesetz.

Der Entwurf zur Fortschreibung wird beim Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zimmer 1.08 vom **23. Dezember 2024 bis einschließlich 22. März 2025** von Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Dienstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus ist der Entwurf zur Fortschreibung unter [www.regierung.schwaben.bayern.de](http://www.regierung.schwaben.bayern.de) (unter Service / Raumordnung, Regionalplanung / Regionalplanfortschreibungen) und unter [www.region.allgaeu.org](http://www.region.allgaeu.org) im Internet eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Allgäu. Die Stellungnahme ist an den Regionalen Planungsverband Allgäu, Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren, oder an [beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de](mailto:beteiligung.rpv.allgaeu@kaufbeuren.de) als dem Träger der Regionalplanung zu richten. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG). Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

349

# **Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 05.12.2024, (Bpl.Nr. 0731/24), die Aufstockung auf die bestehende Garage um zwei zusätzliche Räume im Obergeschoss Grüntenstraße 30 in Sonthofen, (Fl.Nr. 925), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S.2.37, und bei der Stadt Sonthofen Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Julia Hög

350

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.12.2024, (Bpl.Nr. 0773/24), eine Nutzungsänderung einer bestehenden Gewerbeeinheit zu einer Festwohnung, Am Staufen 6 in Oberstaufen, (Fl.Nr. 87), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer

351

## **Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu**

### **zur Gewährung von Ausnahmen von der Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen**

*Aufgrund des Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (Amtsblatt der Europäischen Union L 79 vom 17.03.2023, S. 65) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Oberallgäu folgende:*

#### **Allgemeinverfügung**

##### **I.**

Für Lebensmittelunternehmer, die gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. c) der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht der Zulassung bedürfen und die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, ist eine Benennung gem. Art. 44 Abs. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 unter Einhaltung nachfolgender Voraussetzungen nicht erforderlich (sog. Ausnahme von der Benennung):

- a) Das frische Fleisch und die Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, von Schweinen aus diesen Betrieben werden ausschließlich innerhalb Deutschlands vermarktet,
- b) die tierischen Nebenprodukte von Schweinen aus diesen Betrieben werden im Einklang mit Artikel 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt und
- c) die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung wurde dem Landratsamt Oberallgäu durch den Betrieb in Textform angezeigt, bevor Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert wird, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden.

##### **II.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

##### **III.**

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### **Gründe:**

Das Landratsamt Oberallgäu ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 GVVG und Art. 3 Abs. 1 Nr.2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

##### **zu I.**

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Ausnahmen von der Benennung ist Art. 44 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Demnach kann die zuständige Behörde beschließen, dass eine besondere Benennung für Betriebe, die frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, verarbeiten, zerlegen und lagern, das bzw. die von Schweinen gewonnen wurden, die in Sperrzonen II oder III gehalten wurden, unter bestimmten Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung der Ausnahme steht es den Betrieben frei, jederzeit Fleisch von Schweinen, die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden, zu verarbeiten, zerlegen und zu lagern. Dies umfasst demnach auch Fleisch von Schweinen, das für den menschlichen Verzehr geeignet, aber nicht EU-weit handelbar ist. Bei Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung dürfen Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen aus diesen Betrieben nur innerhalb Deutschlands vermarktet werden. Dies gilt auch für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Tierdarmhüllen von Schweinen, die nicht aus einer Sperrzone II oder III stammen.

Ein EU-weites Inverkehrbringen muss ausgeschlossen werden, siehe Art. 44 Abs. 2 lit. b)

Durchführungsverordnung (EU) 2023/594. Damit die rein nationale Vermarktung dieses Fleisches, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen gewährleistet werden kann, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. a) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 grundsätzlich eine besondere Kennzeichnung als Ersatz der gem. Art. 5 Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vorgesehenen Kennzeichnung vor. Aufgrund der Tatsache, dass sich die Gewährung der Ausnahme von der Benennung nur an Lebensmittelunternehmen richtet, die nicht den Kennzeichnungsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 unterliegen, entfällt diese Vorgabe für Betriebe im Anwendungsbereich dieser Allgemeinverfügung.

Mit der Anordnung in Nr. I a) dieser Allgemeinverfügung wird die grundsätzlich mögliche Vermarktung im grenznahen EU-Ausland unterbunden und somit sichergestellt, dass die unionsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich einer rein nationalen Vermarktung eingehalten werden.

Weiterhin ist sicherzustellen, dass auch anfallende tierische Nebenprodukte aus Betrieben, die von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen, nicht EU-weit in den Verkehr gebracht werden, sondern innerhalb Deutschlands verarbeitet oder beseitigt werden. Damit dies sichergestellt wird, sieht das Unionsrecht gem. Art. 44 Abs. 2 lit. c) Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ab dem Zeitpunkt der Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung ausnahmslos die Verarbeitung oder Beseitigung gem. Art. 35 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vor. Die anfallenden tierischen Nebenprodukte von Schweinen können demnach in zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, Verbrennungsanlagen oder Mitverbrennungsanlagen nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a) – c) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verarbeitet oder beseitigt werden.

Die Anordnung der verpflichtenden Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung in Nr. I lit. c) dieser Allgemeinverfügung ergeht aufgrund Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG. Es ist erforderlich, dass ein Betrieb beim Landratsamt Oberallgäu anzeigt, dass er von der Ausnahme von der Benennung Gebrauch machen möchte, bevor er Fleisch, Fleischerzeugnisse oder Tierdarmhüllen von Schweinen verarbeitet, zerlegt oder lagert die in einer Sperrzone II oder III gehalten wurden. Diese Vorgabe ergibt sich aus der Tatsache, dass ein Betrieb ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausnahme von der Benennung verpflichtet ist sicherzustellen, dass die Bedingungen unter Nr. I lit. a) und b) dieser Allgemeinverfügung eingehalten werden und dies von der zuständigen Behörde überwacht werden können muss. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn die zuständige Behörde Kenntnis darüber haben, welche Betriebe zu welchem Zeitpunkt die Ausnahme nutzen.

## **zu II.**

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde Gebrauch gemacht um den Wirtschaftsbeteiligten ohne zeitliche Verzögerung zu ermöglichen, die Ausnahme von der Benennung in Anspruch nehmen zu können.

## **zu III.**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Zerlegung, Verarbeitung und Lagerung von Fleisch, Fleischerzeugnissen und Tierdarmhüllen von Schweinen aus Sperrzonen II und III im öffentlichen Interesse ergeht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86752 Augsburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen den 09.12.2024  
Indra Baier-Müller  
Landrätin

352

## Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 11.12.2024, 142-SF-Ri/KE-ZO8999  
Landkreis Oberallgäu Bürgerservice, Rimmel  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)  
Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Melanie Heyn  
Zuletzt wohnhaft in: Sigishofen 25 in 87527 Ofterschwang  
Fahrstellnummer:VF3PMCFAC88189644, amtl. Kennz.: KE-ZO8999

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 03.12.2024, 142-SF-Ri/KE-ZO8999, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 03.12.2024, 142-SF-Ri/KE-ZO8999, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel

Verwaltungsfachangestellter

353

**Amtliche Bekanntmachung der  
Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe**

**Haushaltssatzung 2025**

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe hat in der Sitzung vom 26.11.2024 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Das Landratsamt Oberallgäu hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 05.12.2024, AZ: SG 15-941-VGHörnergruppe erteilt.

Die Haushaltssatzung 2025 wird durch Bekanntgabe der Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen dort während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Haushaltssatzung rechtskräftig.

Fischen i. Allgäu, 17.12.2024

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HÖRNERGRUPPE

gez. Alois Ried  
Gemeinschaftsvorsitzender

354

# Bekanntmachung

der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

## **Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Internet sowie zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle"**

Der Gemeinderat der Gemeinde Burgberg i.Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2024 den Entwurf zur 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" unter Einarbeitung von konkreten Änderungen gebilligt. Dieser so geänderte Entwurf mit Begründung erhält das Fassungsdatum vom 27.11.2024 und wurde für die Veröffentlichung im Internet gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Gemäß § 13a BauGB wird die 1. Änderung und 1. Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Feriendorf an der Sägemühle" im sog. beschleunigten Verfahren aufgestellt. Das Plangebiet liegt im Bereich nördlich der "Blaichacher Straße" und südwestlich der "Rettenberger Straße" im Hauptort der Gemeinde Burgberg i.Allgäu und umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 1, 2, 2/2, 2/5 (Teilfläche), 2/8 (Teilfläche), 2/9, 2/40, 2/41, 2/43, 2/45, 2/46, 2/47, 2/48, 4 (Teilfläche), 4/2, 4/6, 9 (Teilfläche) und 16/10 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 wird in der Zeit vom **30.12.2024 bis 17.01.2025** im Internet auf der Internetseite <http://www.gemeinde-burgberg.de/rathaus-burgberg/bauleitplaene> der Gemeinde Burgberg i. Allgäu veröffentlicht.

Zusätzlich als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit liegt der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 in der Zeit vom **30.12.2024 bis 17.01.2025** im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Grüntenstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), erstes Obergeschoss, Bauamt, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

(Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet und zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.11.2024 unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden: <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

Gemäß § 13a Abs.2 Nr. 1 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht erforderlich.

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen verwiesen wird, stehen bei der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@burgberg.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Veröffentlichung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Da es sich um eine erneute Veröffentlichung des Entwurfes handelt wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Bezug auf die Änderungen oder Ergänzungen und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Diese sind im Einzelnen:

- Erhöhung der zulässigen Wandhöhe für die Chalets am See von 3,90m auf 4,50m
- Anpassung der zulässigen Grundflächen für zusammenhängende, überdachte Nebenanlagen, Garagen und Carports, Zufahrten/Fußwege sowie Stellplätze
- Anpassung der Umgrenzung von Flächen für zusammenhängende, überdachte Nebenanlagen, Garagen und Carports im nördlichen Bereich der Planung
- geringfügige Verschiebung und Anpassung der Umgrenzung von Flächen für zusammenhängende, überdachte Nebenanlagen, Garagen und Carports für den Tierstadl im südlichen Bereich der Planung
- Aufnahme einer Festsetzung zum "Lärmschutz"
- Aufnahme einer Festsetzung zur "Lärmschutzmaßnahme 1" und "Lärmschutzmaßnahme 2"
- Streichung der "Aufhebung der erforderlichen Abstandsflächen für den nördlichen Erweiterungsbereich"
- Streichung des Hinweises auf die gemeindliche Stellplatzsatzung
- Anpassungen bezüglich des Bestimmtheitsgrundsatzes bei den Hinweisen zu gemeindlichen Satzungen
- Ergänzungen des Hinweises zum "Artenschutz"
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

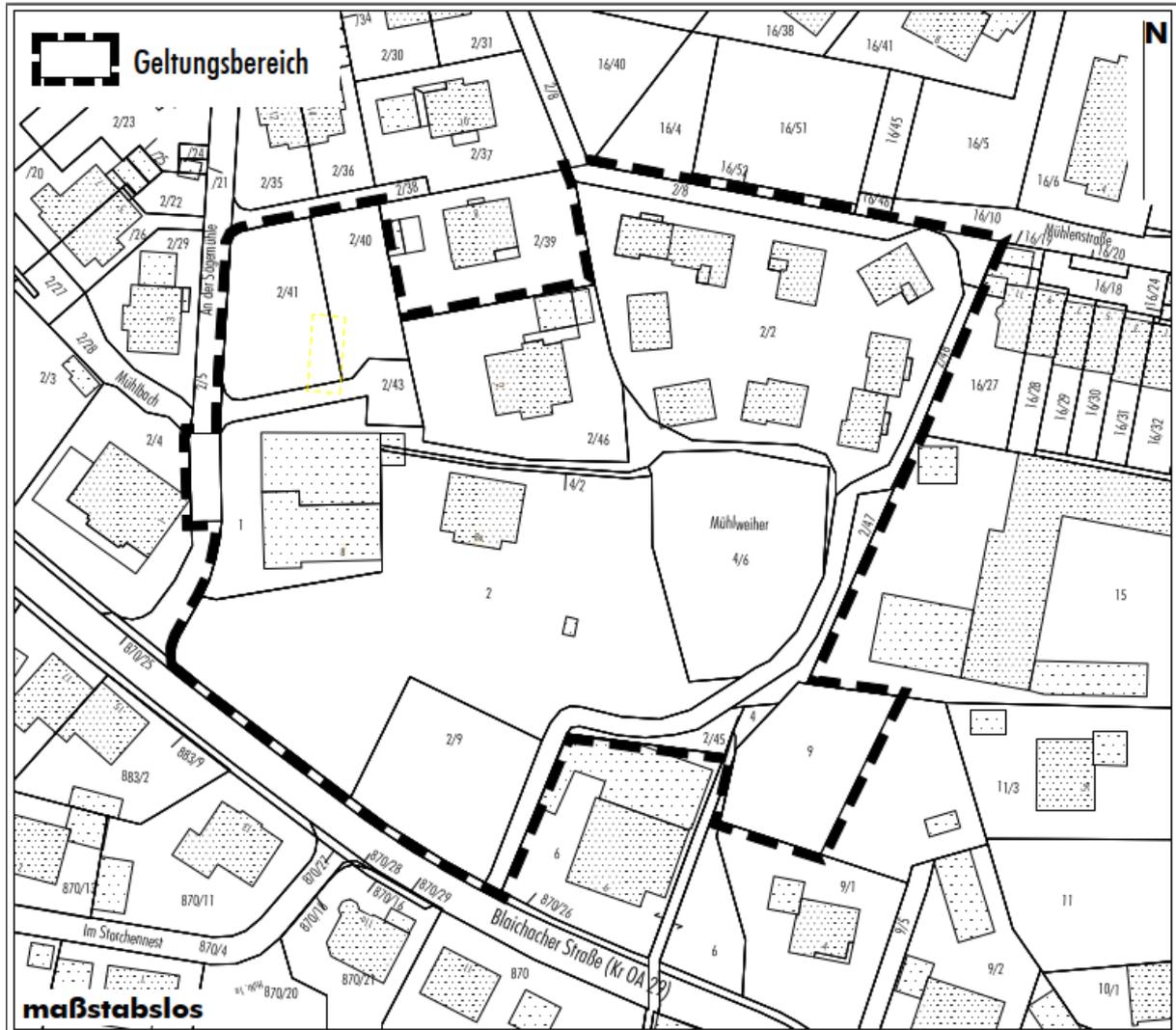
Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Burgberg i.Allgäu, den 11.12.2024  
GEMEINDE BURGBERG I.ALLGÄU

Gez.

André Eckardt  
Erster Bürgermeister

355



# **Bekanntmachung**

## **der Gemeinde Ofterschwang**

über die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ofterschwang im Bereich „Lagerplatz“

### **I.**

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang am 15.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 7. Änderung des Flächen-nutzungsplanes im Bereich „Lagerplatz“ mit Bescheid vom 27.11.2024, AZ. SG 21 - Läu/FNP auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Lageplan in der Fassung vom 03.05.2024 maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächen-nutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Ofterschwang sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link [www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente](http://www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente) und dort unter der Rubrik Ofterschwang, Satzungen, Bauleitplanungen, „7. Änderung des Flächennutzungspla-nes im Bereich „Lagerplatz““ eingestellt und einsehbar.

### **II.**

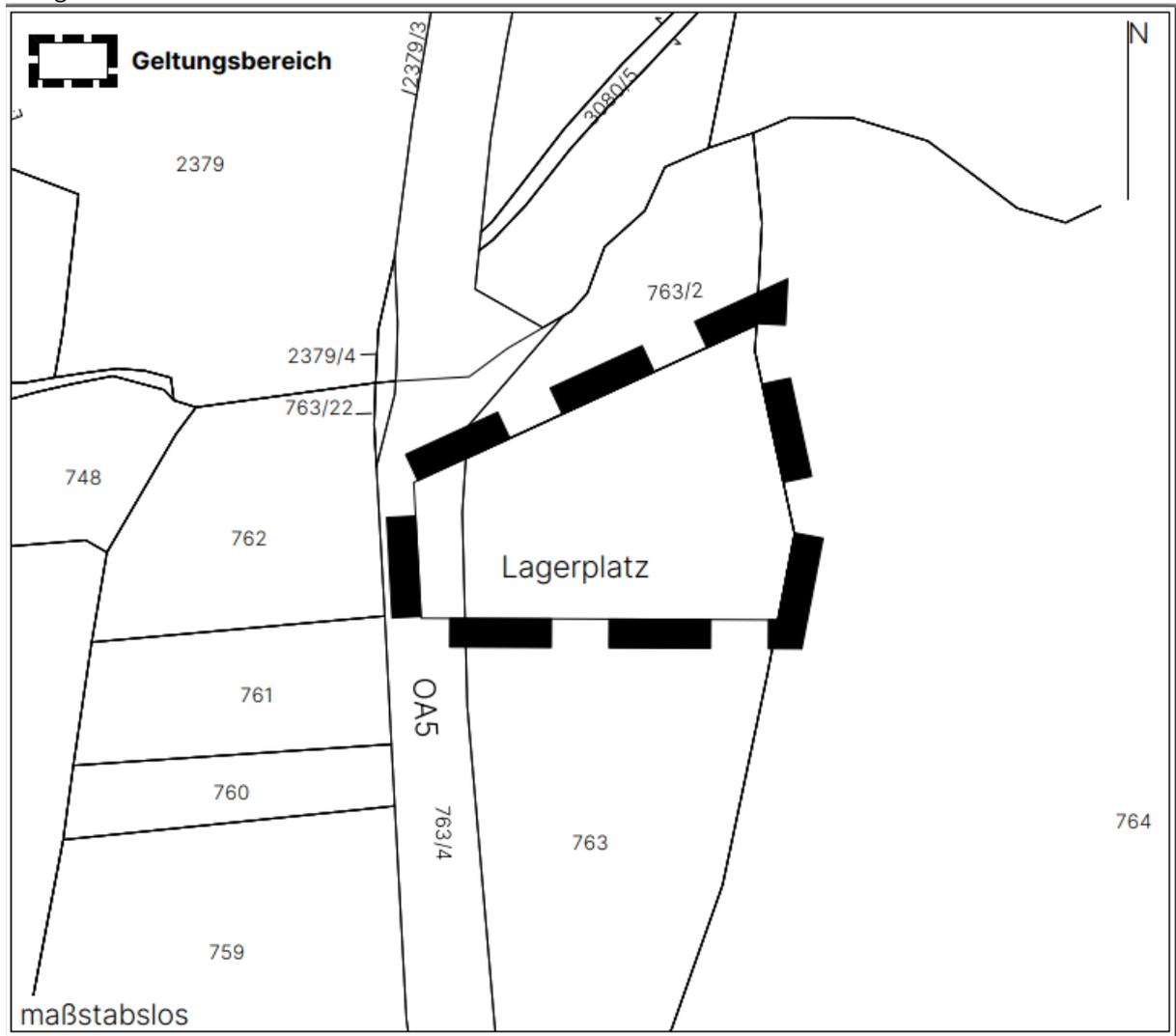
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Ofterschwang, den 13. Dezember 2024

GEMEINDE OFTERSCHWANG

Gez. Alois Ried  
1. Bürgermeister

356



---

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

---

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“**

### **Bekanntmachung der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung vom 23.02.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ sowie seiner Sitzung vom 09.08.2022 die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan vom 09.08.2022 dargestellt.

Im Zeitraum vom 06.08.2024 bis zum 13.09.2024 wurde bereits eine Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 04.07.2024 durchgeführt.

### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Planung ist die Absicht der Stadt Sonthofen, einem schleichenden Verlust des Ortsbildes in der Ortschaft Altstädten entgegenzuwirken, den bestehenden Charakter des Ortskerns durch prägende Gebäude zu erhalten sowie am Bestand orientierte und angemessene bauliche Ergänzungen und Erneuerungen zu ermöglichen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

Wesentliche städtebaulichen Ziele des Bebauungsplanes Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ für den historischen Ortskern sind:

- Schutz und Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Qualitäten, der charakteristischen Bebauungsstruktur sowie der Ensemblewirkung durch ortsbildprägende, ortstypische sowie denkmalgeschützte Gebäude
- Sicherung von innerortsverträglichen baulichen Erneuerungen und Ergänzungen im Sinne einer behutsamen ortsangepassten Nachverdichtung
- Erhalt und Sicherung von innerörtlichen Grünstrukturen und Freiflächenpotentialen
- Festsetzungen zum Erhalt baulicher Anlagen nach § 172 BauGB „zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt“
- Schaffung eines qualitativen Straßenraumes mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen

### **Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat in der Sitzung vom 12.12.2024 den 2. Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 „Ortsmitte Altstädten“ in der Fassung vom 12.12.2024 gebilligt.

Gegenüber dem Planstand Entwurf vom 04.07.2024 wurden insbesondere folgende Punkte der Planzeichnung, Satzung und Begründung geändert:

- Erstellung eines Gutachtens zu den Auswirkungen des ermittelten Überschwemmungsgebietes des Dorfbachs Altstädten (HQ 100, Wildbachgefährdungsbereich) auf die geplanten Bauräume des Bebauungsplanes und Einarbeitung der Ergebnisse des Gutachtens in die Satzung und Begründung (Festsetzungen zum hochwasserangepassten Bauen)
- Erstellung von ergänzenden Untersuchungen zur Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit einwirkenden Immissionen eines benachbarten Gewerbebetriebes (Schalltechnische und Erschütterungstechnische Untersuchung)
- Anpassung der Festsetzung der höchstzulässigen Anzahl an Wohnungen in Wohngebäuden
- Punktuelle Anpassungen von Baugrenzen, Baugebietsflächen, zulässigen Traufhöhen
- Streichung von Mindest- bzw. zwingender Anzahl der Vollgeschosse
- Vereinzelt Anpassungen von Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze in der Planzeichnung sowie die Aufnahme von Flächen für überdachte Stellplätze ohne geschlossene Seitenwände
- Klarstellung der Festsetzung zu Schaugiebeln

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der 2. Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12.12.2024 mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Sonthofen wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut in der Zeit

### **vom 20.12.2024 bis einschließlich 20.01.2025 (Veröffentlichungsfrist)**

im Internet veröffentlicht; die vorgenannten Dokumente sind auf der **Internetseite der Stadt** unter <http://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/laufende-verfahren/> einsehbar.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht in der Fassung vom 12.12.2024 mit Aussagen zu den Schutzgütern Arten und Lebensräume, Boden und Fläche, Wasser, Klima/Luft, Mensch/Erholung, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgütern sowie der Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zum erforderlichen Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.
- Schalltechnische Untersuchung vom Ingenieurbüro Kottermair in der Fassung vom 11.12.2024 zum Straßenverkehrslärm und Gewerbelärm
- Erschütterungstechnische Untersuchung zum Betrieb eines benachbarten Gewerbebetriebes vom Ingenieurbüro Kottermair in der Fassung vom 09.12.2024
- Untersuchungsbericht zur Sturzflutenberechnung - Fließweganalyse Altstädten und Hinang mit Lageplänen zu Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten für Starkregenereignisse T100 vom Ingenieurbüro KOKAI in der Fassung vom 07.06.2023
- Hydraulische Untersuchung - Überschwemmungsgebiet Dorfbach - vom Ingenieurbüro KOKAI in der Fassung vom 04.12.2024
- Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Verkehrsimmissionen, Notwendigkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen, Altlasten und Bodenschutz, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, hohe Grundwasserstände, Umgang mit Schmutzwasser, Umgang mit Niederschlagswasser, Oberflächengewässer/Überschwemmungsgebiet am Dorfbach, Überschwemmungen durch den Leybach bei seltenen Hochwasserereignissen (HQextrem), Tötungsverbot, Störungsverbot sowie das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
2. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an folgende E-Mailadresse: [bauleitplanung@sonthofen.de](mailto:bauleitplanung@sonthofen.de). Stellungnahmen können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. per Post, per Fax oder während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Sonthofen, Fachbereich Bauverwaltung im 2. OG, Zimmer 43, zur Niederschrift) abgegeben werden.
3. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
4. Die im Internet veröffentlichten Unterlagen werden während der Veröffentlichungsfrist auch in Papierform im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, an der Bürgertheke im Erdgeschoß, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Öffnungszeiten sind:  
**Montag und Mittwoch von 08.00 bis 12.00 Uhr**  
**von 13.30 bis 17.00 Uhr**  
**Dienstag von 08.00 bis 13.00 Uhr**  
**Donnerstag und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr.**
5. Zur Einsicht bereit gehalten werden an vorgenannter Stelle zudem diejenigen DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerke, auf die der Bebauungsplan in seinen Festsetzungen Bezug nimmt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonthofen (<http://www.stadt-sonthofen.de>) unter der Rubrik „Stadtinfos“ im Bereich „Aktuelles“ eingestellt.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Unterlagen sind zudem über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal>) zugänglich.

Bei Fragen zum Bebauungsplaninhalt oder dem Aufstellungsverfahren können Sie sich an den Fachbereich Stadtplanung, Stadtentwicklung, Konversion, Frau Katarina Schäfer (08321-615-272) wenden.

### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls veröffentlicht wird.

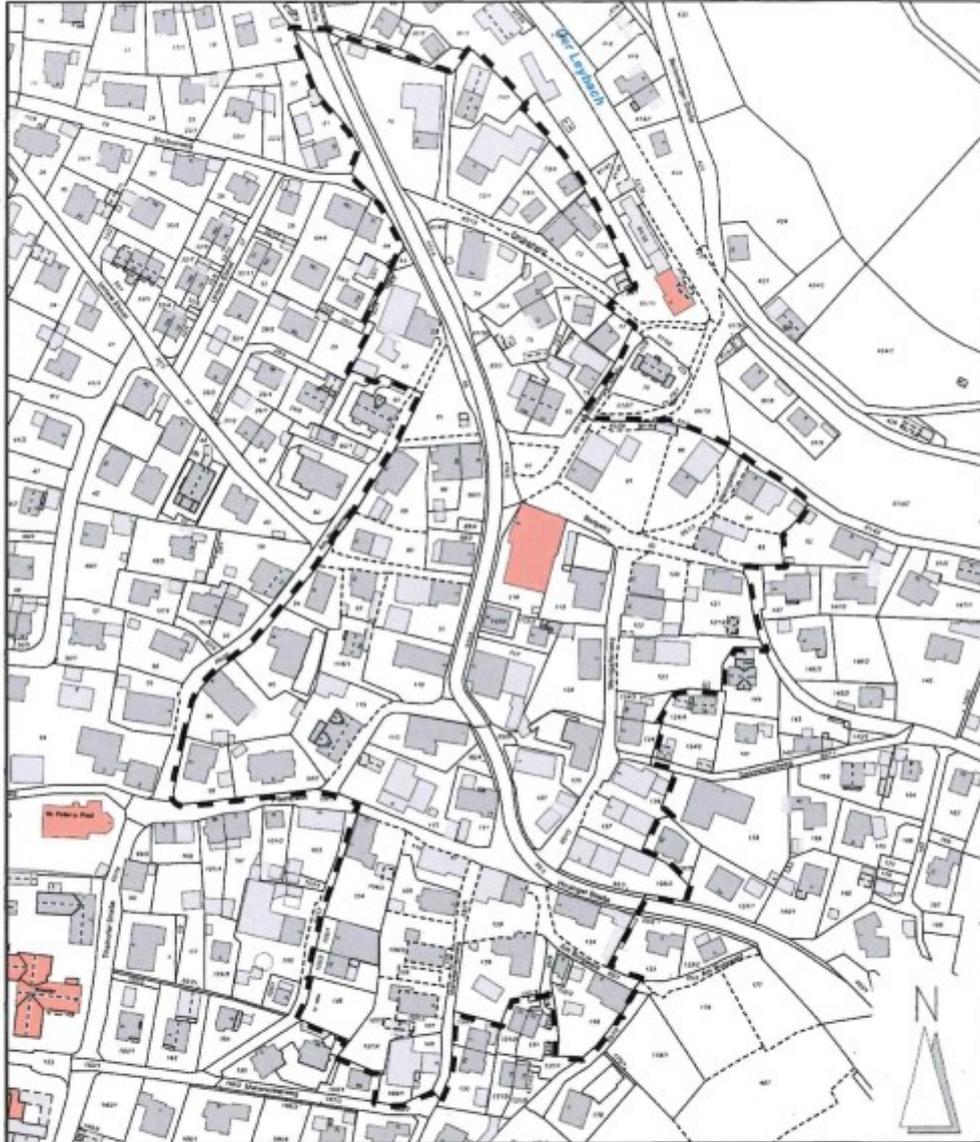
Sonthofen, 13.12.2024  
STADT SONTHOFEN

Gez. C. Wilhelm

Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister

357

**Stadt Sonthofen**  
**Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 93**  
**"Ortsmitte Altstädten", Lageplan vom 09.08.2022, M=2.500**



Ausgefertigt:  
Sonthofen, 05.07.2023  
STADT SONTHOFEN



Legende:



Grenze des räumlichen  
Geltungsbereiches

gez. C. Wilhelm  
Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister

---

## Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

---

### **über den Ablauf des Grabnutzungsrechtes an dem Urnengrab NE – XIII - 116 auf dem städtischen Friedhof Sonthofen**

Da durch den Grabnutzungsberechtigten keine Rückmeldung erfolgte, wird auf diesem Weg darauf hingewiesen, dass das Grabnutzungsrecht an dem o. g. Einzelgrab (Belegung: Kühne Irmgard) am 28.01.2025 ablaufen wird. Die Grabstätte wird deshalb ab 17.03.2025 von der Stadt Sonthofen abgeräumt.

Falls Angehörige bis zu diesem Termin wegen der Grabstätte/dem Grabmal nicht bei der Stadt Sonthofen vorstellig werden, wird davon ausgegangen, dass gem. § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches auf das Eigentum an dem Grabmal verzichtet und der Besitz an dieser Sache aufgegeben wird.

Die Stadt Sonthofen ist ab dem o.a. Zeitpunkt nicht verpflichtet, die abgeräumte Sache aufzubewahren (§ 23 Abs. 2 der derzeit gültigen städtischen Friedhofsbenutzungssatzung).

Gez. Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister

358

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 12.12.2024, (Bpl.Nr. 0949/24), einen Wiederaufbau des bestehenden Wohnhauses mit Anhebung des Dachs, Einbau eines Widerkehrs sowie Anbau einer Wohnraumerweiterung Zum Sonnenberg 5 a in Fischen i. A., (Fl.Nr. 2775), Gemarkung Fischen i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg**  
**Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 15, 87538 Fischen i. Allgäu, eingesehen werden.

Irmgard Adam

359

# Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

## Sechste Satzung

### der Stadt Sonthofen zur Änderung der

### Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

#### § 1

#### Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Sonthofen (BGS-WAS) vom 13. November 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 24. November 2009, Nr. 48), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Dezember 2022 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13. Dezember 2022, Nr. 50), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,22 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 11 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	
bis Q <sub>3</sub> 4	54,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 10	129,00 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 16	214,80 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 25	322,20 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 63	859,20 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 100	1.288,80 Euro/Jahr
bis Q <sub>3</sub> 250	3.220,80 Euro/Jahr

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Die Zählergebühr wird für Bauwasserzähler und für bewegliche Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit

Dauerdurchfluss (Q <sub>3</sub> )	
bis Q <sub>3</sub> 4	0,30 Euro/Tag
Q <sub>3</sub> 16	1,20 Euro/Tag

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Sonthofen, 4. Dezember 2024  
gez.: Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister

360

---

## Bekanntmachung der Stadtwerke Sonthofen

---

### Feststellung des Jahresabschlusses 2022

---

Der Stadtrat der Stadt Sonthofen stellte in seiner Sitzung am 26. November 2024 den Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Sonthofen fest. Der Beschluss lautet wie folgt:

#### 1. Feststellung des Jahresabschlusses 2022:

Auf der Grundlage der erfolgten örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Jahresabschluss 2022 der Stadtwerke Sonthofen gemäß Art 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Davon entfallen auf die Bereiche

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro	Wasser Euro	Abwasser Euro
2022	23.445.454,05	105.528,24	70.124,81	- 175.653,05

#### 2. Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste Wasserversorgung:

Aus der Feststellung des Jahresabschlusses 2019 (Stadtwerke Sonthofen) sowie die Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste ergab sich beim Betriebszweig Wasser ein Restgewinn in Höhe von 40.662,96 Euro welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

Hinsichtlich der Verwendung der Jahresgewinne bzw. der Behandlung der Jahresverluste wird gemäß § 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung i.V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen „Stadtwerke Sonthofen“ bestimmt:

Der verbleibende Gewinn aus 2022 in Höhe von 70.124,81 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### 3. Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste Abwasserbeseitigung:

Aus der Feststellung der Jahresabschlüsse 2018 und 2021 (Stadtwerke Sonthofen) sowie die Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste wurde beim Betriebszweig Abwasserbeseitigung hinsichtlich der Verwendung der Jahresgewinne bzw. der Behandlung der Jahresverluste gemäß § 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung i.V. m. § 6 Absatz 1 Nr. 7 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen „Stadtwerke Sonthofen“ beschlossen:

- |    |                     |          |                   |  |
|----|---------------------|----------|-------------------|--|
| 1. | - der Jahresverlust | 2018 mit | - 509.049,27 Euro | wird vorgetragen<br>(Ausgleich bis 2023) |
|    | - der Jahresverlust | 2021 mit | - 172.225,13 Euro | wird vorgetragen<br>(Ausgleich bis 2026) |
2. Der verbleibende Verlust aus 2022 in Höhe von -175.653,05 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen und ist bis spätestens 2027 auszugleichen.

#### **4. Bekanntmachung:**

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 ist im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und durch Aushang im Rathaus bekannt zu geben. In der Bekanntgabe sind der Bestätigungsvermerk des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, die beschlossene Verwendung der Jahresgewinne und die Behandlung der Jahresverluste anzugeben und auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hinzuweisen (§ 25 Absatz 4 Eigenbetriebsverordnung).

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München erteilte als Abschlussprüfer die folgenden Bestätigungsvermerke:

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2022**

#### **Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Sonthofen

#### **Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs Stadtwerke Sonthofen - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 sowie dem Anhang 2022, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs Stadtwerke Sonthofen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

## **Grundlage für die Prüfungsurteile**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

## **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom

Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, ihre Gesetzesentsprechung und das von ihnen vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## **Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen**

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV**

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2021 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

München, 24.11.2023  
Bayerischer Kommunal-  
Prüfungsverband

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 liegen in der Zeit vom 18. Dezember 2024 bis zum 8. Januar 2025 öffentlich aus.

Sie können während der üblichen Geschäftszeiten bei den Stadtwerken Sonthofen, Imberger Straße 19, in Sonthofen eingesehen werden.

Sonthofen, 11. Dezember 2024

gez.: Herrmann, Werkleiter

361

# **Bekanntmachung der Stadt Sonthofen**

## **Erste Satzung**

### **der Stadt Sonthofen zur Änderung der**

### **Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen**

#### **„Stadtwerke Sonthofen“**

Aufgrund von Artikel 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 202-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt die Stadt Sonthofen die folgende Satzung:

Die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen „Stadtwerke Sonthofen“ vom 8. Dezember 2021 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 73 vom 14.12.2021) wird wie folgt geändert:

#### **§ 1 Änderung**

§ 1 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Stammkapital der Stadtwerke beträgt insgesamt 1.184.000,00 EUR, davon entfallen auf den Betriebszweig Wasserversorgung 650.000,00 EUR und auf den Betriebszweig Abwasserbeseitigung 534.000,00 EUR.“

#### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sonthofen, 4. Dezember 2024

gez.: Christian Wilhelm  
Erster Bürgermeister

362

Sonthofen, den 17.12.2024



Indra Baier-Müller  
Landrätin